STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 113.433 vom 10. Dezember 2002

A. 124.002/XIII-2705

In der Rechtssache: **LABIOUSE** Marie-Line,

Wahldomizil bei
Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin
Quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen :

die Gemeinde Kelmis.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER
DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des am 17. Juli 2002 von Marie-Line LABIOUSE eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Kelmis vom 4. Juli 2002, mit dem ihr für das Schuljahr 2002-2003 die Funktion als polyvalente Schullehrerin in der französischsprachigen Primarabteilung der Gemeindeschule Kelmis zugewiesen wird, und des Beschlusses unbekannten Datums, mit dem Rachel BERGMAN mit der Leitung des zweiten französischsprachigen Jahres für dasselbe Schuljahr betraut wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigerklärung beider o.a. Beschlüsse beantragt;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 3. Oktober 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Oktober 2002 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin, die für die Klägerin erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Klägerin am 9. Oktober 2002 dem Staatsrat eine Abschrift des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Kelmis vom 1. Oktober 2002 übermittelt hat, mit dem es seinen Beschluß vom 4. Juli 2002 zur Bezeichnung der Klägerin als polyvalente Primarschullehrerin in der französischsprachigen Primarabteilung der Gemeindeschule Kelmis zurückgezogen hat; daß die Gegenpartei, die den Rechtsakt rückgängig gemacht hat, es weder für notwendig noch einfach für normal gehalten hat, dem Staatsrat eine Abschrift des o.a. Beschlusses betreffend die Rücknahme und eine Mitteilung mit Anmerkungen bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses und dessen Schicksals zuzusenden; daß die Klägerin in ihrem Brief die Ansicht vertritt, "[d]ie Klage [sei] somit ohne Gegenstand geworden", ohne den zweiten angefochtenen Beschluß, nämlich die Bezeichnung von Rachel BERGMAN, noch zu erwähnen; daß in Anbetracht des Wortlauts des Briefes der Klägerin jedoch anzunehmen ist, daß sie auch diesen Beschluß für gegenstandslos geworden hält,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer der einstweiligen Entscheidungen des Staatsrates am zehnten Dezember zweitausendzwei von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.